

FRIEDERIKE KNOKE

Subjektive Rechte an Forschungsdaten

Geistiges Eigentum und

Wettbewerbsrecht

188

Mohr Siebeck

Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht

herausgegeben von

Peter Heermann, Diethelm Klippel †,
Ansgar Ohly und Olaf Sosnitza

188



Friederike Knoke

Subjektive Rechte an Forschungsdaten

De lege lata und de lege ferenda

Mohr Siebeck

Friederike Knoke, Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Konstanz und der Universidad de Salamanca; Rechtsreferendariat im Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt am Main; wissenschaftliche Mitarbeiterin am Leibniz Center for Science and Society und Mitglied der Graduiertenschule Wissenschaft und Gesellschaft der Leibniz Universität Hannover; wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Rechtsinformatik der Leibniz Universität Hannover.

ISBN 978-3-16-162210-6 / eISBN 978-3-16-162342-4

DOI 10.1628/978-3-16-162342-4

ISSN 1860-7306 / eISSN 2569-3956 (Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2023 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Diese Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover im Sommersemester 2022 als Dissertation angenommen.

Dank der Idee von Prof. Dr. Eva Barlösius und Prof. Dr. Nikolaus Forgó, die Praktiken im Umgang mit Forschungsdaten soziologisch-rechtswissenschaftlich zu erforschen, kam zu diesem Thema ein interdisziplinäres ‚Brückenprojekt‘ zustande – und ich als Mitarbeiterin ans Leibniz Forschungszentrum Wissenschaft und Gesellschaft (LCSS). Die Zeit am LCSS war für meine Promotionsphase prägend und ich habe sie in dankbarer Erinnerung. Die Diskussionen und Begegnungen mit den Kolleginnen und Kollegen am LCSS sowie mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der dortigen Forschungs- und Methodenwerkstatt habe ich stets als sehr aufschlussreich und bereichernd empfunden. Für die Zusammenarbeit und den Austausch insbesondere zu den soziologischen Aspekten möchte ich ganz besonders Prof. Dr. Eva Barlösius, Dr. Michaela Pook-Kolb und Saskia-Rabea Schrade danken. Dem LCSS danke ich außerdem für die Gewährung einer Write-Up-Förderung. Auf ganz eigene Art förderlich waren die aktuellen und ehemaligen Kolleginnen und Kollegen am Institut für Rechtsinformatik (IRI), die die Arbeit hier so anregend, unterhaltsam und angenehm machen bzw. gemacht haben. Stefanie Hänold und Dr. Iheanyi Nwankwo danke ich insbesondere für den Schulterchluss in der parallel laufenden Projektarbeit sowie für den Austausch. Ganz herzlich bedanken möchte ich mich überdies bei Alan Dahi, LL.M., der mir Feedback zur ersten Fassung der Arbeit gegeben hat.

Zu großem Dank verpflichtet bin ich außerdem den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die für ein Interview zur Verfügung gestanden haben und mit deren Äußerungen ich im empirischen Teil arbeiten konnte.

Ein besonderer Dank gilt selbstverständlich meinem Doktorvater Prof. Dr. Nikolaus Forgó: dafür, mich in die ‚IRI-Familie‘ aufzunehmen, aber an dieser Stelle vor allem auch für die Unterstützung während der Entstehung der Arbeit sowie für deren kritische Begleitung, die die Erkenntnis stets vorangebracht hat. Vielen herzlichen Dank auch Prof. Dr. Tina Cornelius-Krügel, LL.M., für die Unterstützung während des Promotionsverfahrens. Bei Prof. Dr. Jan Eichelberger, LL.M. oec., möchte ich mich für die freundliche und zügige Erstellung des Zweitgutachtens bedanken.

Den Grundstein für meine wissenschaftliche Betätigung hat Prof. Dr. Hans Christian Röhl gelegt, bei dem ich während meines Studiums an der Universität Konstanz als studentische Hilfskraft tätig war, und der mir zugetraut hat, den Promotionsweg zu beschreiten, bevor ich mir selbst darüber im Klaren war. Dafür möchte ich mich aufrichtig bedanken.

Meiner Familie danke ich für die Unterstützung, den Halt und die Heiterkeit – allen voran meiner Mutter, die darüber hinaus auch die zweite Fassung der Arbeit Korrektur gelesen hat. Ebenso danken möchte ich meinen Freundinnen und Freunden, für die Verbundenheit, die Zerstreuung und den Zuspruch in den gemeinsamen Momenten und aus der Ferne. Das alles ist für mich von unschätzbarem Wert.

Den Herausgebern der Schriftenreihe „Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht“ danke ich vielmals für die Aufnahme in die Reihe und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beim Verlag Mohr Siebeck für die Betreuung der Buchveröffentlichung.

Der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V. (GRUR) sowie der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung, Hamburg, danke ich jeweils für die Förderung der Publikation durch Gewährung eines großzügigen Druckkostenzuschusses.

Die Quellen sind, soweit möglich, auf den Stand von Dezember 2022 gebracht.

Hannover, im Januar 2023

Friederike Knoke

Inhaltsübersicht

Tabellenverzeichnis.....	XVII
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Einleitung	1
<i>I. Fragestellung und Zielsetzung</i>	1
<i>II. Stand der Forschung</i>	9
<i>III. Gang der Untersuchung</i>	11
A. Existierende zivil- und datenschutzrechtliche Schutzkonzepte	13
<i>I. Dogmatische Grundmerkmale rechtlichen Schutzes</i>	13
<i>II. Das Schutzobjekt ‚Forschungsdaten‘ und seine Eigenschaften</i>	19
<i>III. Sachenrechtliche Schutzkonzepte</i>	35
<i>IV. Schutzkonzepte des Immaterialgüterrechts</i>	45
<i>V. Das Schutzkonzept des Datenschutzrechts</i>	114
<i>VI. Zwischenergebnisse Teil A</i>	134

B. Das empirisch ermittelte Schutzkonzept für Forschungsdaten	137
I. <i>Empirische Untersuchung</i>	138
II. <i>Rechtliche Interpretation und Bewertung der empirischen Ergebnisse</i> ..	239
III. <i>Zwischenergebnis: Das empirisch ermittelte Schutzkonzept für Forschungsdaten</i>	290
C. Vergleich des empirisch ermittelten Schutzkonzepts mit den existierenden rechtlichen Schutzkonzepten	291
I. <i>Gemeinsame Übersicht der kategoriellen Charakteristika der Schutzkonzepte</i>	291
II. <i>Vergleich der Merkmalsausprägungen im Einzelnen</i>	293
III. <i>Zusammenfassung: Vergleich der Schutzkonzeptionen</i>	299
D. Umsetzung des Schutzkonzepts für Forschungsdaten	301
I. <i>Bestehen einer rechtlichen Schutzlücke in Bezug auf Forschungsdaten</i> ..	302
II. <i>Erweiterung der existierenden rechtlichen Schutzkonzepte</i>	314
III. <i>Wissenschaftsspezifik des Schutzkonzepts für Forschungsdaten</i>	344
IV. <i>Zusammenfassung Teil D</i>	346
V. <i>Schlussfolgerungen für eine regulative Umsetzung des Schutzkonzepts für Forschungsdaten</i>	347
Schlussbetrachtung	351
I. <i>Ergebnisse der Untersuchung</i>	351
II. <i>Abschließende Reflexion</i>	358

Literatur- und Quellenverzeichnis363

Sachregister.....381

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis.....	XVII
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Einleitung	1
<i>I. Fragestellung und Zielsetzung</i>	1
<i>II. Stand der Forschung</i>	9
<i>III. Gang der Untersuchung</i>	11
A. Existierende zivil- und datenschutzrechtliche Schutzkonzepte	13
<i>I. Dogmatische Grundmerkmale rechtlichen Schutzes</i>	13
1. Schutzobjekt: Der Gegenstand des Schutzes	14
2. Schutzinhalt: Die Befugnisse der berechtigten Person	15
3. Schutzdauer	17
4. Schutzrichtung: Welches Schutzinteresse wird erfüllt?	17
5. Schutzvoraussetzungen: Kriterien für das Entstehen der Befugnisse ..	18
<i>II. Das Schutzobjekt ‚Forschungsdaten‘ und seine Eigenschaften</i>	19
1. Beispiele für Forschungsdaten	19
2. Zum Forschungsdatenbegriff	21
3. ‚Daten‘ und ‚Informationen‘ als Begriffe im Recht.....	24
a) Daten	25
b) Informationen.....	28
4. Eigenschaften von Daten und Informationen	31
5. Eigenschaften von Forschungsdaten	33
a) Unkörperlichkeit	33

b) Nicht-Exklusivität	33
c) Nicht-Abnutzbarkeit	34
d) Nicht-Rivalität	34
e) Mögliche andere Eigenschaften	34
<i>III. Sachenrechtliche Schutzkonzepte</i>	<i>35</i>
1. Eigentum	35
a) Grundmerkmale des Schutzes	35
b) Schutzvoraussetzungen	37
aa) Schutzobjekt körperlicher Gegenstand	37
bb) Eigentumserwerb	39
2. Besitz	41
a) Grundmerkmale des Schutzes	41
b) Schutzvoraussetzungen	43
aa) Schutzobjekt körperlicher Gegenstand	43
bb) Besitzerwerb	44
<i>IV. Schutzkonzepte des Immaterialgüterrechts</i>	<i>45</i>
1. Urheberrecht	45
a) Grundmerkmale des Schutzes	45
b) Schutzvoraussetzungen	54
aa) Werk der Literatur, Wissenschaft oder Kunst	54
bb) Nicht schutzfähige Gegenstände	58
cc) Persönliche bzw. eigene geistige Schöpfung	60
2. Patentschutz	70
a) Grundmerkmale des Schutzes	70
aa) Patent	72
bb) Rechtsposition: Erfinderrecht	74
b) Schutzvoraussetzungen	76
3. Geheimnisschutz	81
a) Grundmerkmale des Schutzes	81
b) Schutzvoraussetzungen	93
aa) Geschäftsgeheimnisgesetz	93
bb) § 404 AktG (Verletzung der Geheimhaltungspflicht)	100
cc) Art. 39 TRIPS-Abkommen	100
4. Leistungsschutzrecht	101
a) Schutzrecht des Datenbankherstellers, §§ 87a ff. UrhG	101
aa) Grundmerkmale des Schutzes	101
bb) Schutzvoraussetzungen	104
b) Ergänzender wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz	107
aa) Nach § 4 Nr. 3 UWG	107
(1) Grundmerkmale des Schutzes	107
(2) Schutzvoraussetzungen	110
bb) Nach § 3 Abs. 1 UWG	113

V. Das Schutzkonzept des Datenschutzrechts.....	114
1. Grundmerkmale des Schutzes	114
2. Schutzvoraussetzungen	131
VI. Zwischenergebnisse Teil A.....	134
1. Zusammenfassung Rechte an Forschungsdaten nach den existierenden rechtlichen Schutzkonzepten	134
2. Kategorielle Charakteristika existierender rechtlicher Schutzkonzepte.....	135
 B. Das empirisch ermittelte Schutzkonzept für Forschungsdaten	 137
I. Empirische Untersuchung.....	138
1. Empirische Unterfragestellung.....	138
2. Stand der Forschung zur empirischen Unterfragestellung	140
3. Erhebungs- und Auswertungsmethode	142
a) Erhebung.....	142
aa) Sampling	142
bb) Leitfadeninterviews.....	145
b) Auswertung	148
4. Empirische Analyseergebnisse in Bezug auf die dogmatischen Merkmale rechtlichen Schutzes	158
a) Schutzobjekt.....	158
b) Befugnisse.....	167
aa) Auf Daten zugreifen und Daten auswerten.....	167
bb) Über die Daten bestimmen dürfen	169
cc) Daten zuerst selbst verwerten	172
dd) Die eigene Leistung zugeschrieben bekommen	173
ee) Die Daten gehören mir?	175
ff) Bei personenbezogenen Daten weniger Befugnisse	179
c) Schutzdauer.....	181
d) Schutzinteressen.....	185
aa) Daten nutzen wollen	185
(1) Daten als Mittel, um Ideen oder Hypothesen zu überprüfen.....	185
(2) Daten später wissenschaftlich nutzen	187
bb) Daten erhalten wollen	190
(1) Daten sind Arbeitsgrundlage	190
(2) Daten haben eine Beweisfunktion	191
(3) Datensicherungsmaßnahmen betreiben.....	192

cc)	Daten verwerten wollen	194
(1)	Aufwändiges Erzeugen der Forschungsdaten	194
(2)	Daten für eine Publikation verwenden	198
(3)	Erkenntnisse im wissenschaftlichen Feld verwenden	199
(4)	Daten zur Zukunftssicherung verwenden	200
dd)	Daten geheimhalten wollen	204
(1)	Vor Kenntnis durch andere schützen	204
(2)	Preisgeben ist eine strategische Entscheidung	206
ee)	Daten austauschen wollen	211
(1)	Forschungsdaten werden ausgetauscht	211
(2)	Wert von Forschungsdaten	212
(3)	Wann die Daten (nicht) ausgetauscht werden	215
(4)	Austausch soll gegenseitig sein	218
(5)	Kooperation eingehen, weil dadurch ein eigener Vorteil entsteht.....	221
e)	Schutzvoraussetzungen: Kriterien für das Entstehen der Befugnisse.....	224
aa)	Daten erzeugen oder erheben	224
bb)	Eigenen wissenschaftlichen Beitrag leisten	226
cc)	Organisational zugehörig sein.....	227
dd)	Geld und Infrastruktur zur Verfügung stellen	230
ee)	Leitungsfunktion oder Antragstellungsfunktion in dem Projekt innehaben.....	232
5.	Zusammenfassung: Empirische Ergebnisse und Übereinstimmung zwischen den Disziplinen	233
6.	Grenzen der empirischen Untersuchung.....	239
 <i>II. Rechtliche Interpretation und Bewertung der empirischen Ergebnisse</i>		239
1.	Methodisches Vorgehen.....	241
2.	Juristische Bedeutung der Aussagen zu den dogmatischen Grundmerkmalen	246
a)	Schutzobjekt.....	246
b)	Befugnisse.....	251
c)	Schutzdauer.....	258
d)	Schutzinteressen	259
e)	Schutzvoraussetzungen	266
f)	Zusammenfassung: Die Merkmalsausprägungen auf Basis der Analyseergebnisse	269
3.	Normative Betrachtung des Schutzkonzepts	271
a)	Exklusive Verwertungsbefugnisse an Forschungsdaten	272
b)	Zuweisung von Forschungsdaten.....	276
aa)	Personenbezogene Forschungsdaten	276
bb)	Gemeinbezug von Forschungsdaten	277

c) Schutzdauer.....	282
d) Zusammenfassung.....	288
<i>III. Zwischenergebnis: Das empirisch ermittelte Schutzkonzept für Forschungsdaten.....</i>	<i>290</i>
C. Vergleich des empirisch ermittelten Schutzkonzepts mit den existierenden rechtlichen Schutzkonzepten	291
<i>I. Gemeinsame Übersicht der kategoriellen Charakteristika der Schutzkonzepte.....</i>	<i>291</i>
<i>II. Vergleich der Merkmalsausprägungen im Einzelnen.....</i>	<i>293</i>
1. Überschneidungen der Schutzkonzeptionen	293
2. Besonderheiten des Schutzkonzepts für Forschungsdaten	295
a) Die Eigenschaften des Schutzobjekts ‚Forschungsdaten‘	295
b) Schutzzinhalt des Schutzkonzepts für Forschungsdaten	298
<i>III. Zusammenfassung: Vergleich der Schutzkonzeptionen</i>	<i>299</i>
D. Umsetzung des Schutzkonzepts für Forschungsdaten	301
<i>I. Bestehen einer rechtlichen Schutzlücke in Bezug auf Forschungsdaten.</i>	<i>302</i>
1. Recht auf Nennung nach § 24 HRG, Schutz nach § 826 BGB.....	302
2. Steuerungsauftrag in Bezug auf individuelle Befugnisse an Forschungsdaten?	305
<i>II. Erweiterung der existierenden rechtlichen Schutzkonzepte</i>	<i>314</i>
1. Eigentum	315
a) Ansätze für Dateneigentum	315
b) Würdigung anhand der erzielten Ergebnisse für Forschungsdaten.....	320
2. Besitz.....	321
a) Ansätze für Datenbesitz.....	321
b) Würdigung anhand der erzielten Ergebnisse für Forschungsdaten.....	324
3. Urheberrecht und Patentrecht.....	325
a) Ideelle Aspekte des Schutzkonzepts für Forschungsdaten	326
b) Abgleich der schutzkonstituierenden Merkmale	327

4. Geheimnisschutz.....	328
5. Leistungsschutzrecht.....	330
a) Ansätze für eine Erweiterung des Leistungsschutzrechts in Bezug auf Daten.....	330
b) Würdigung anhand der erzielten Ergebnisse für Forschungsdaten.....	335
6. Ansatz für ein Immaterialgüterrecht sui generis für Daten	340
a) Ansatz	340
b) Würdigung anhand der erzielten Ergebnisse für Forschungsdaten.....	341
7. Zwischenergebnis	343
<i>III. Wissenschaftsspezifik des Schutzkonzepts für Forschungsdaten</i>	<i>344</i>
<i>IV. Zusammenfassung Teil D</i>	<i>346</i>
<i>V. Schlussfolgerungen für eine regulative Umsetzung des Schutzkonzepts für Forschungsdaten</i>	<i>347</i>
Schlussbetrachtung.....	351
<i>I. Ergebnisse der Untersuchung</i>	<i>351</i>
<i>II. Abschließende Reflexion</i>	<i>358</i>
Literatur- und Quellenverzeichnis	363
Sachregister.....	381

Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1:</i> Charakteristika existierender rechtlicher Schutzkonzepte.....	135
<i>Tabelle 2:</i> Übersicht durchgeführter Interviews.....	147
<i>Tabelle 3:</i> Merkmale des Schutzes für Forschungsdaten auf Basis der empirischen Ergebnisse	271
<i>Tabelle 4:</i> Merkmale des empirisch ermittelten Schutzkonzepts für Forschungsdaten.....	290
<i>Tabelle 5:</i> Gemeinsame Übersicht kategorielle Charakteristika existierende Schutzkonzepte und empirisch ermitteltes Schutzkonzept	291

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht, anderer Auffassung
ABl.	Amtsblatt
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a.F.	alte Fassung
AktG	Aktiengesetz
AT	Allgemeiner Teil
B.	Beschluss
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
Bearb.	Bearbeiterin, Bearbeiter
BeckOGK	Beck'scher Online-Großkommentar
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
Beih.	Beihefter
Beil.	Beilage
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BPatG	Bundespatentgericht
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CR	Computer und Recht
DB	Der Betrieb
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
DGRI	Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
DSRITB	DSRI-Tagungsband
DuD	Datenschutz und Datensicherheit
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
Einl.	Einleitung
EL	Ergänzungslieferung
EOSC	European Open Science Cloud
EPA	Europäisches Patentamt
ErwG	Erwägungsgrund, Erwägungsgründe
EuGH	Europäischer Gerichtshof

EUV	Vertrag über die Europäische Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
FAIR	fair, accessible, interoperable and reusable
Fn.	Fußnote
FQS	Forum Qualitative Sozialforschung
FS	Festschrift
g.R.	gewerblichen Rechtsschutz
GEPRIS	Geförderte Projekte der DFG
GeschGehG	Geschäftsgeheimnisgesetz
GVV	Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster
GRCharta	Grundrechtscharta
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR-Prax	Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht
Hervorh. i. Orig.	Hervorhebung im Original
HRG	Hochschulrahmengesetz
HS	Halbsatz
i.E.	im Ergebnis
IEC	International Electrotechnical Commission
IEEE	Institute of Electrical and Electronics Engineers
i.e.S.	im engeren Sinne
Int.	International
IPRB	IP-Rechts-Berater
i.R.v.	im Rahmen von
i.S.	im Sinne
i.S.d.	im Sinne der, im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.Ü.	im Übrigen
IuR	Informatik und Recht
i.V.m.	in Verbindung mit
iwp	Information Wissenschaft & Praxis
IWRZ	Zeitschrift für internationales Wirtschaftsrecht
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
KommJur	Kommunaljurist
K&R	Kommunikation und Recht
LÜK	Lernen–Üben–Kontrollieren
MAH	Münchener Anwaltshandbuch
MedR	Medizinrecht
M.M.	Mindermeinung
MMR	MultiMedia und Recht
m.N.	mit Nachweisen
Mot.	Motive
MüKomm	Münchener Kommentar
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

NZKart	Neue Zeitschrift für Kartellrecht
NZWiSt	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht
ORD	Open Research Data
PatG	Patentgesetz
PD	Privatdozent, Privatdozentin
PhD	Doctor of Philosophy, philosophiae doctor
PinG	Privacy in Germany
p.m.a.	post mortem auctoris, nach dem Tod der Urheberin oder des Urhebers
RegE	Regierungsentwurf
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer, Randnummern
RR	Rechtsprechungsreport
RTh	Rechtstheorie
S.	Satz, Seite, siehe
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
SWD	Commission Staff Working Document
Teilurt.	Teilurteil
TRIPS	Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights
Überbl.	Überblick
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)
UrhR	Urheberrecht
Urt.	Urteil
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
Var.	Variante
VG Wort	Verwertungsgesellschaft Wort
VO	Verordnung
Vorbem.	Vorbemerkung
ZD	Zeitschrift für Datenschutz
ZEuP	Zeitschrift für europäisches Privatrecht
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
Zi.	Ziffer
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

Einleitung

I. Fragestellung und Zielsetzung

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) stellte 2016 fest: „[S]taatliche und staatlich anerkannte Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen generieren [...] in einem hohen Maße Forschungsdaten“¹. Doch während Forschungsergebnisse in der Regel durch Veröffentlichung für andere zugänglich werden, ist im Falle von Forschungsdaten weniger klar, was mit ihnen geschieht. Wonach richtet sich dies? Wer ein durch das BMBF gefördertes Projekt durchführt, sieht sich einer Regelung wie der folgenden gegenüber (beispielhaft ausgewählte Förderrichtlinie des BMBF): „Der Zugang zu den wissenschaftlichen Erkenntnissen und Daten ist eine wesentliche Grundlage für Forschung, Entwicklung und Innovation. [...] Deshalb gelten folgende Voraussetzungen: [...] Originaldaten zu den Publikationen sollen zur Nachnutzung digital zur Verfügung gestellt werden.“² Hiernach sollen also auch Forschungsdaten zugänglich gemacht („zur Verfügung gestellt“) werden. Ganz ähnlich verhält es sich mit Institutionen, die für ein Forschungsprojekt Finanzierung durch ein Programm der Europäischen Union erhalten, etwa durch das für die Jahre 2021–2027 aufgestellte Rahmenprogramm „Horizon Europe“³ oder durch das zuvor von 2014–2020 gelaufene Rahmenprogramm „Horizon 2020“⁴. Im Rahmen des „Horizon 2020“-Programms wurde „[g]ood research data management“ als „the key conduit leading to knowledge discovery and innovation“ bezeichnet.⁵ Dort wurde ein Pilotvorhaben namens „the Open Research Data Pilot (ORD pilot)“ durchgeführt, welches darauf ausgerichtet war, „to improve and maximise access to and re-use of research data generated by Horizon 2020 projects“.⁶ Auch hier sollten Forschungsdaten demnach zugänglich gemacht werden. An dem Pilotvorhaben teilnehmende Forschungsvorhaben sollten ihr Forschungsdatenmanagement an den sog. FAIR-

¹ BMBF, Förderrichtlinie „Erforschung des Managements von Forschungsdaten in ihrem Lebenszyklus an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen“, Zi. 1.1.

² BMBF, Richtlinie zur Förderung von klinischen Studien mit hoher Relevanz für die Patientenversorgung, Zi. 4.

³ S. dazu https://ec.europa.eu/info/horizon-europe_en (16.01.2023).

⁴ S. dazu <https://ec.europa.eu/programmes/horizon2020/en> (16.01.2023).

⁵ European Commission, Horizon 2020 Programme Guidelines on FAIR Data Management in Horizon 2020, 3.

⁶ European Commission, Horizon 2020 Programme Guidelines on FAIR Data Management in Horizon 2020, 3.

Prinzipien ausrichten, um die Forschungsdaten „findable, accessible, interoperable and reusable (FAIR)“ zu machen.⁷ Hinzu kommt, dass auf EU-Ebene eine eigene infrastrukturelle Initiative gestartet wurde, die „European Open Science Cloud (EOSC)“. Als Teil der im Rahmen der Digital Single Market Strategy der EU ins Leben gerufenen „European Cloud Initiative“ soll die EOSC eine Dateninfrastruktur schaffen, die „a fundamental enabler of Open Science and of the digital transformation of science“ sein soll, „offering every European researcher the possibility to access and reuse all publically funded research data in Europe, across disciplines and borders“.⁸

Dies ist aus Sicht einer anderen forschenden Person vorteilhaft. Sie kann auf Basis von zur Verfügung gestellten wissenschaftlichen Daten weiter forschen und so im besten Falle das vorhandene Wissen erweitern. Dementsprechend haben empirische Studien ergeben: „Academic data sharing is an accepted form of research collaboration and perceived as beneficial for scientific progress among academic researchers“⁹. Derartigen Vorteilen tragen Regelungen wie das ORD-Pilotvorhaben im EU-Forschungsrahmenprogramm oder die zitierte Förderrichtlinie des BMBF Rechnung, indem sie vorgeben, dass Forschungsdaten anderen zur Verfügung gestellt werden sollen. Es gibt jedoch nicht für alle Forschungsvorhaben Förderung und damit einhergehende Förderrichtlinien oder andere Vorgaben, wie mit den erzeugten Daten (und erzielten Ergebnissen) umzugehen ist. Auch bei solchen Forschungsvorhaben ist jedoch das Teilen von Forschungsdaten erwünscht oder wird erwartet. Man spricht diesbezüglich von einem normativen Gebot der Wissenschaft, einem „Sharing Ethos“¹⁰, man kann das Teilen von Forschungsdaten auch als ein wissenschaftliches Ideal bezeichnen¹¹. Diesem Ideal verschreiben sich auch wissenschaftliche Institutionen. Mit der „Berliner Erklärung über den öffentlichen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen“ wird seit 2003 die Förderung von „[n]ew possibilities of knowledge dissemination not only through the classical form but also and increasingly through the open access paradigm via the Internet“ verfolgt.¹² Die Erklärung wurde bislang von 770 Organisationen unterzeichnet (Stand 16.01.2023).¹³ Bei einer sogenannten Open Access-Veröffentlichung sind sowohl die Forschungsergebnisse selbst als auch das diesen zugrunde liegende wissenschaftliche Material umfasst¹⁴, sodass sich das in der Berliner Erklärung verkündete Ziel auch auf Forschungsdaten bezieht. Es gibt also ein normatives

⁷ *European Commission*, Horizon 2020 Programme Guidelines on FAIR Data Management in Horizon 2020, 3.

⁸ *European Commission*, SWD(2018) 83 final, 3.

⁹ *Fecher et al.*, 12.

¹⁰ *Reichman/Uhlir*, *Law and Contemporary Problems*, 66 (2003), 315 (323).

¹¹ *Fecher et al.*, 12.

¹² *Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.*, Berlin Declaration on Open Access to Knowledge in the Sciences and Humanities (englische Originalfassung), Goals.

¹³ Der jeweils aktuelle Stand lässt sich unter <https://openaccess.mpg.de/3883/Signatories> nachverfolgen.

¹⁴ Siehe die englische Fassung der Berliner Erklärung über den öffentlichen Zugang zu wissenschaftlichen Informationen: „Open access contributions include original scientific research results, raw data and metadata, source materials, digital representations of pictorial and graphical materials and scholarly multimedia material“.

Gebot, Forschungsdaten zu teilen. Dieses Gebot wird vor allem mit dem Nutzen des Teilens für andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie (langfristig) für die Allgemeinheit begründet und gewissermaßen von außen an die einzelnen Forschenden, die Forschungsdaten erzeugen oder erheben, herangetragen.

Dies wirft die Frage auf, wie die Forschenden ihrerseits auf der Individual-ebene auf dieses Gebot reagieren – eine Frage, die im Rahmen von verschiedenen empirischen Studien zum sog. Data Sharing untersucht wurde. Eine dieser Studien hat ergeben: „The ideal of making the research system as a whole better by sharing data is understood and supported by most researchers. However this understanding does not translate into action“¹⁵. Das Ideal scheint den Forschenden also bewusst zu sein und von diesen im Prinzip auch gut geheißt zu werden. Dennoch wird es praktisch nicht verwirklicht, sprich, es scheint eine Diskrepanz zwischen dem normativen Gebot und dem tatsächlichen Verhalten der einzelnen Forschenden zu geben. Diese Diskrepanz zwischen erwartetem und tatsächlichem Verhalten ist von erheblichem Ausmaß. Hinsichtlich experimentell erhobener Daten heißt es bei Edwards et al.¹⁶: „Publication of raw data in their entirety was a rare exception, not the rule“. In diesem Beispiel sind es Rohdaten, die als schützenswert angesehen und in aller Regel nicht veröffentlicht werden, obwohl dies von den betreffenden Personen eigentlich als vorteilhaft für die Forschung angesehen wird. Darüber hinaus können auch andere Arten von Daten von Forschenden als schützenswert betrachtet und daher nicht herausgegeben werden.¹⁷

Festzuhalten ist: Es gibt eine Aufforderung zu Teilen, die seitens derjenigen, an die die Aufforderung gerichtet ist, auch verinnerlicht zu sein scheint. Wenn aber diese Aufforderung keine Entsprechung im tatsächlichen Handeln findet, besteht Legitimationsbedarf für die Verweigerung des erwarteten Handelns. Wie lässt sich ein Nicht-Teilen von Forschungsdaten legitimieren? Aus juristischer Perspektive wäre die einfachste Antwort darauf, dass die Forschenden ein Recht dazu haben, die von ihnen selbst generierten Daten für sich zu behalten. Wenn sie etwa ein absolutes Recht an diesen Forschungsdaten hätten, dürften sie aufgrund dessen alle anderen – und damit auch alle anderen Forschenden – von einer Nutzung ausschließen. Tatsächlich werden den bisherigen empirischen Untersuchungen zufolge von den Forschenden rechtliche Begründungen für ein Nicht-Teilen bzw. Nicht-Preisgeben von selbst generierten Forschungsdaten vorgebracht. So wurde etwa zu experimentell erzeugten Daten festgestellt: „the data produced by experiments were traditionally treated as the private intellectual property of the experimenter“¹⁸.

Haben diese Begründungen eine Entsprechung in den existierenden rechtlichen Regelungen? Grundsätzlich ist die Gewährung eines Rechts an Forschungsdaten auf verschiedene Weise denkbar. Es kann sich aus einer allgemein-abstrakten Regelung ergeben, oder aus einer Regelung im Einzelfall, zum

¹⁵ Fecher et al., 12.

¹⁶ Edwards et al., 18.

¹⁷ Bisherige soziologische Untersuchungen legen nahe, dass es Unterschiede zwischen den Disziplinen gibt, was zu Forschungsdaten gezählt wird, s. Jackson et al., First Monday, 12, 6 (2007), 5; Ludwig, in: Neuroth et al., 295 (300).

¹⁸ Edwards et al., 18.

Beispiel durch Vertrag. Teilweise ist vorstellbar, dass beide Varianten kumulativ, also gleichzeitig im Sinne von ‚und‘, vorliegen. Doch werden Rechts- oder Anspruchsbegründungen auf Basis von Verträgen in dieser Arbeit nicht betrachtet, da es hier nicht um im Einzelfall geregelte Befugnisse in Bezug auf Forschungsdaten gehen soll, sondern um im Rahmen von gesetzlichen Schutzkonzeptionen verliehene Rechtspositionen. Für die Verleihung einer solchen subjektiv-rechtlichen Rechtsposition kommen verschiedene gesetzliche Schutzkonzeptionen in Betracht: So könnten Forschende mit Forschungsdaten, die sie selbst generiert haben, nach Belieben verfahren, wenn sie Eigentum daran erlangen würden. Nach § 903 S. 1 BGB kann Eigentum jedoch nur an Sachen, also an körperlichen Gegenständen (§ 90 BGB), erlangt werden. Gleichwohl wird die Eigentumsfähigkeit von Daten oder die sonstige Begründung von Ausschließlichkeitsrechten an diesen in der Rechtswissenschaft seit einiger Zeit diskutiert. Es ist eine offene Frage, der es im Verlaufe dieser Arbeit nachzugehen gilt, ob diese Überlegungen in Bezug auf Forschungsdaten relevant sind und zum Tragen kommen können.

Da Daten unkörperlich sind, lässt sich das Thema grundsätzlich auch im Immaterialgüterrecht verorten. Sind Forschungsdaten immaterialgüterrechtlich geschützt? Stellen sie ein Werk dar, das urheberrechtlichen Schutz genießt? Das Urheberrecht knüpft grundsätzlich an eine geistige Schöpfung an, die eine gewisse Gestaltungshöhe aufweisen muss. Außerdem gibt es den Grundsatz, dass die wissenschaftliche Lehre und Erkenntnis gemeinfrei ist und allen zugänglich sein muss, so dass ein bestehender urheberrechtlicher Schutz von Forschungsdaten fraglich ist. Technische Weiterentwicklungen werden durch das Patentrecht gesetzlich honoriert. Sind im Falle von Forschungsdaten die Voraussetzungen eines patentrechtlichen Schutzes erfüllt, können diese also als Erfindungen i.S.d. Patentgesetzes angesehen werden? Infrage kommen könnten für Forschungsdaten, da diese faktisch von den Forschenden zurückgehalten werden, auch andere Schutzkonzepte, etwa solche, die den Schutz von Geheimnissen oder von erbrachten Leistungen bezwecken. Die Rechtsprechung erwog einen Schutz vor fremder Verwertung von wissenschaftlichen Studienergebnissen etwa im Zusammenhang mit Arzneimittelzulassungen, d.h. für private Unternehmen¹⁹ – besteht derartiger Schutz auch für i.R.v. universitärer, also nichtkommerzieller Forschung erzielten Resultaten wie Forschungsdaten?

Sofern es sich bei den generierten Forschungsdaten um personenbezogene Daten handelt, ist auch das Datenschutzrecht zu berücksichtigen; damit tritt als zusätzliche Ebene die der Interessen und der Rechtsposition der Person hinzu, über die die Daten Einzelangaben enthalten. Heißt dies, dass eine weitere Rechteinhaberin oder ein weiterer Rechteinhaber hinzukommt? Im sog. Volkszählungsurteil hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden: „Der Einzelne hat nicht ein Recht im Sinne einer absoluten, uneingeschränkten Herrschaft über ‚seine‘ Daten.“²⁰ Gleichwohl gab es bereits Vorschläge, das Datenschutzrecht über die Abwehrfunktion hinaus zu einem Datennutzungsrecht der

¹⁹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 10.12.2015 – 3 C 18.14, 3 C 18.14 – „Clopidogrel“, NVwZ-RR 2016, 504.

²⁰ BVerfG, Urt. v. 15.12.1983 – 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83, BVerfGE 65, 1 (43 f.); fast wortgleich: BGH, Urt. v. 23.06.2009 – VI ZR 196/08 – „spickmich.de“, NJW 2009, 2888 (2891).

Betroffenen weiterzuentwickeln, vorwiegend in Fällen wirtschaftlicher Verwertung von personenbezogenen Daten durch andere. Hier scheint erneut eine etwaige Differenzierung zwischen kommerziell und (universitär-)wissenschaftlich erzeugten und genutzten Daten auf. Offen ist noch, wie stark das Datenschutzrecht ein „Instrument der Beschränkung“²¹ von Rechten an Forschungsdaten zu sein vermag, wenn die Forschenden ihrerseits ein verfassungsrechtlich gewährleistetetes Recht auf freie wissenschaftliche Betätigung haben.

Über alle Rechtsgebiete hinweg betrachtet wurde festgestellt, der rechtliche Schutz von Daten sei „erheblich weniger ausgeprägt und erheblich weniger systematisiert, als man auf den ersten Blick meinen könnte“²². Es besteht also Untersuchungsbedarf hinsichtlich der derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen, im Zusammenhang dieser Untersuchung speziell in Bezug auf Forschungsdaten und mit dem Fokus auf der Frage, ob die Forschenden subjektive Rechte an den von ihnen erzeugten oder erhobenen Forschungsdaten haben. Angesichts der bisherigen Ausführungen besteht die Vermutung, dass die derzeitige rechtliche Situation in Bezug auf bestehende Schutzkonzepte das Verhalten der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler eher nicht zu legitimieren vermag.

Eine weitere Möglichkeit, das von der normativen Erwartung abweichende Verhalten von Forschenden zu begründen, besteht darin, dass Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ein rechtliches Schutzbedürfnis in Bezug auf selbst erzeugte oder erhobene Forschungsdaten haben. Das in der Praxis beobachtete Verhalten wäre Ausdruck dieses Schutzbedürfnisses und würde sich demgemäß als Schutzverhalten darstellen. Auch dieser Möglichkeit wird im Rahmen dieser Untersuchung nachgegangen, indem das Schutzbedürfnis von Forschenden in Bezug auf selbst erzeugte oder erhobene Forschungsdaten herausgearbeitet wird. Sollte ein solches Schutzbedürfnis zu bejahen sein, ohne dass die Forschenden nach den geltenden rechtlichen Regelungen eine subjektiv-rechtliche Rechtsposition innehaben, würde zurzeit eine Situation bestehen, in der die kodifizierten, rechtlich anerkannten Interessen und die tatsächlich bestehenden Bedürfnisse und Interessen auseinanderfallen. Eine solche Erkenntnis könnte auf eine rechtliche Schutzlücke im Hinblick auf Forschungsdaten hindeuten. Dies würde über die bereits erläuterte Frage nach der rechtlichen Situation *de lege lata* hinaus die Frage aufwerfen, wie die Rechtsposition von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Bezug auf selbst erzeugte oder erhobene Forschungsdaten unter Berücksichtigung ihrer Interessen beschaffen sein *sollte*.

Damit hat diese Untersuchung eine zweite Hauptfrage. Für diese zweite Hauptfrage ist zunächst das bereits angesprochene rechtliche Schutzbedürfnis von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Bezug auf selbst erzeugte oder erhobene Forschungsdaten zu bestimmen. Da Ansatzpunkt für dieses Schutzbedürfnis das tatsächliche Verhalten von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Umgang mit Forschungsdaten ist, soll dies durch eine Untersuchung der Rechtspraxis geschehen. „[D]as in der Gesellschaft ‚lebende Recht‘“ lässt sich neben „Gesetzgebung, Rechtsanwendung, Befolgung und

²¹ Specht, GRUR Int. 2017, 1040 (1042).

²² Forgó/Zöchling-Jud/Forgó, 351.

Gebrauch von Rechtsnormen“ als eine der vier Dimensionen einer Rechtsordnung bezeichnen.²³ Ebendiese Dimension soll in die Untersuchung einbezogen werden um zu ergründen, wie der Schutz von Forschungsdaten durch die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ‚gelebt‘ wird. Das bedeutet, dass in dieser Untersuchung sowohl normative als auch empirische Aspekte, mit anderen Worten sowohl das ‚Sollen‘ als auch das ‚Sein‘,²⁴ behandelt werden. Das ‚Sollen‘ und das ‚Sein‘ „liegen als selbständige, je in sich geschlossene Kreise nebeneinander“²⁵ und werden daher grundsätzlich voneinander getrennt. Sie werden hier jedoch bewusst miteinander verknüpft, da „normativ[e] Modelle zu einem gewissen Grade empirisch bedingt sind“, sodass sich bei näherer Betrachtung in juristischer Argumentation durchaus eine Verschränkung von Normativität und Empirie feststellen lässt²⁶. Zudem wird hier davon ausgegangen, dass es sich bei Fragestellungen wie der hier verfolgten „um einen für den Juristen hochbedeutsamen Gegenstand handelt, zu dessen Untersuchung auch wiederum der Jurist in erster Linie befähigt ist“ und der „also in das Interessen- und Arbeitsgebiet der Juristen [fällt]“.²⁷ Die Empirie hat demnach durchaus einen Wert für rechtswissenschaftliche Fragestellungen. Dies gilt umso mehr für eine Betrachtung von für das Recht neuen bzw. durch dieses noch nicht adressierten Problemstellungen. Ehrlich hat 1913 formuliert, „der Schwerpunkt der Rechtsentwicklung liege auch in unserer Zeit, wie zu allen Zeiten, weder in der Gesetzgebung, noch in der Jurisprudenz oder in der Rechtsprechung, sondern in der Gesellschaft selbst.“²⁸ Konkret kann beispielsweise „eine empirische Studie eine Diskussion anstoßen, ob eine bestimmte normative Definition sinnvoll oder praktisch ist“ oder dazu führen aufzuzeigen, „dass es für bestimmte Probleme oder Kategorisierungen möglicherweise andere Lösungen oder Wege gibt, die vorher nicht in Erwägung gezogen worden sind“.²⁹ Da hier wegen des zu beobachtenden Schutzverhaltens die Vermutung besteht, dass Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ein rechtliches Schutzbedürfnis in Bezug auf selbst erzeugte oder erhobene Forschungsdaten haben, dass gleichzeitig aber eine Legitimation dieses Schutzverhaltens durch die existierenden rechtlichen Regelungen nicht zu bejahen sein wird, steht hier gerade eine derartige Frage im Raum: Sollten für in Bezug auf Forschungsdaten vorhandene Kategorisierungen in Form von in aktuellen Regelungen kodifizierten Grenzziehungen subjektiv-rechtlicher Rechtspositionen möglicherweise andere Lösungen oder Wege in Betracht zu ziehen sein, um die Interessen von Forschenden besser zu berücksichtigen? Daher wird in dieser Arbeit mithilfe der Empi-

²³ Rottleuthner, in: Hilgendorf/Joerden, 251 (253).

²⁴ „In der Theorie sind Normativität und Empirie durch eine feine Linie voneinander getrennt. Es handelt sich um zwei Welten: die Welt des Sollens auf der einen und die des Seins auf der anderen Seite.“ (Petersen, Der Staat 2010, 435 (18 des Preprints)).

²⁵ Radbruch, 93. Er nennt das ‚Sollen‘ „Wertbetrachtung“ und das ‚Sein‘ „Seinsbetrachtung“.

²⁶ Petersen, Der Staat 2010, 435 (2 des Preprints). Außerdem seien die beiden Pole „[i]n der Praxis [...] oft miteinander vermischt“ (18 des Preprints).

²⁷ Nussbaum, 19.

²⁸ Ehrlich, Vorrede.

²⁹ Petersen, Der Staat 2010, 435 (18 des Preprints).

rie die existierende Kategorisierung von subjektiven Rechten an Forschungsdaten einer Überprüfung unterzogen, inwieweit diese mit den bestehenden rechtlichen Schutzbedürfnissen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die Forschungsdaten erzeugt oder erhoben haben, übereinstimmt.

Zu diesem Zweck wird eine qualitative Untersuchung durchgeführt, in dessen Rahmen Interviews mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern geführt werden. Methodisch stellt dies eine Herausforderung dar. Schließlich ist die Entscheidung, ob eine bestehende normative Definition „tatsächlich angepasst werden soll“ oder ob rechtsdogmatische Kategorisierungen tatsächlich anders vorzunehmen sind, auch im Falle einer Anwendung empirischer Erkenntnismethoden „letztlich eine normative Frage“.³⁰ Wie kann also die angestrebte Verzahnung der tatsächlichen und der normativen ‚Welt‘ gelingen? Diese Untersuchung greift den Aspekt der Normativität der Gesamtfragestellung auf und setzt ihn methodisch um: Das erhobene Interviewmaterial wird zunächst mit einer empirischen Methode ausgewertet. Dabei wird das Interviewmaterial aber bereits in diesem Schritt nach rechtsdogmatischen, also normativen Grundmerkmalen geordnet. Die Analyseergebnisse sind so zwar bereits auf juristische Weise strukturiert, verbleiben im Übrigen aber dennoch in der Welt des ‚Seins‘. Die empirische Untersuchung wird dadurch zunächst einmal ein eigenes Ergebnis haben. Da diese hier in eine umfassendere normative Fragestellung eingegliedert ist, wird sich daran eine juristische Interpretation der empirischen Ergebnisse anschließen, die zunächst die Ausführungen der Interviewten in Begrifflichkeiten der Welt des ‚Sollens‘ überführt. Auf diese Weise wird sich aus den Interviews ein Schutzkonzept für Forschungsdaten ableiten lassen, das die Gestalt des praktisch ‚gelebten‘ Schutzkonzepts für Forschungsdaten offenbart und eine rechtstheoretische Beschreibung des real existierenden Schutzbedürfnisses von Forschenden ermöglicht.

Bis hierhin liegt der Fokus der Arbeit auf der Position und den Bedürfnissen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die Forschungsdaten erzeugt oder erhoben haben. Die juristische Interpretation der empirischen Ergebnisse wird jedoch darüber hinaus auch auf den Ausgangspunkt dieser Untersuchung zurückführen: auf die anderen Beteiligten, die Interessen im Hinblick auf Forschungsdaten haben. Diese bestehen vor allem am Zugang zu und an der Nutzung von Forschungsdaten und stehen denen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Forschungsdaten erzeugt oder erhoben haben und für sich behalten wollen, entgegen. Dementsprechend ist auch zu untersuchen, wie die auf das Schutzbedürfnis von Forschungsdaten generierenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern bezogenen Ergebnisse der Untersuchung zu den Forderungen nach einem Zugang zu Forschungsdaten in Beziehung gesetzt werden können, wie also die Ausschließlichkeitsinteressen einzelner Forschender mit den Zugangs- und Nutzungsinteressen anderer und der Allgemeinheit in Einklang gebracht werden sollten. Im Falle der Forschung mit personenbezogenen Forschungsdaten adressieren außerdem die Regelungen des Datenschutzrechts die Interessen anderer Beteiligter: die derjenigen Personen, auf die sich Forschungsdaten beziehen. Diese Interessen gilt es einzubeziehen, um die empirischen Ergebnisse in ein *rechtliches* Schutzkonzept zu überführen.

³⁰ Petersen, Der Staat 2010, 435 (18 des Preprints).